

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **10 (1915)**

Heft 6: **Chur-Arosa-Bahn**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

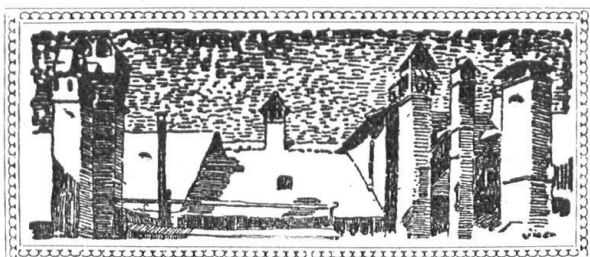
arten, die an lokale Standorte gebunden sind, der Ausrottung verfallen. Wir erinnern hier vorab an die wohlriechende Narzisse und den Frauenschuh am Pilatus, die Calla palustris und das Maiglöcklein oder Maienrisli im Flachlande. Es ist uns bekannt, dass zu gegebener Zeit gewisse Leute zu Berge ziehen und namentlich

erstere zwei Arten an ihren noch wenigen Standorten bis auf die letzte Knospe ab- und ausreissen und bündelweise zu Tal bringen. Auch das Maienrisli, das früher im Reusschachen liebliche Pflanzeninseln bildete, ist dort zufolge der gewerbsmässigen Ausbeute auf dem Aussterbe-

état begriffen. Diesem unvernünftigen Treiben soll Einhalt getan werden. Seit dem Jahre 1908 besteht im Kanton Luzern eine Pflanzenschutz-Verordnung, welche das Ausgraben, das Ausreissen, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken dieser Arten bei Strafen von 6 bis 50 Franken verbietet. Wir möchten dieses Gesetz in seiner ganzen Strenge in Erinnerung rufen, und bitten alle wahren Naturfreunde, vorab die Mitglieder der Bergsport- und Wandervereine, durch Belehrung oder Anzeige der Fehlbaren, im Verein mit uns den Kampf gegen die Ausrottung der seltenen Pflanzenarten zu führen.

Woran sich der Berner erinnern muss.

Seit einigen Jahren besteht in Bern die gute Sitte, die Häuserfassaden mit Blumen zu schmücken. Wie immer, hat auch jetzt das Bundeshaus den löblichen Anfang gemacht, Rabatten längs der ganzen Front angelegt, die Pfeiler jeweilen durch einen kleinen Blumenaufbau markierend. Dem Bundeshaus folgte die Kantonalbank, ihr die Nationalbank. Im übrigen ist es dieses Jahr, mit wenigen Ausnahmen, bei schüchternen Versuchen geblieben. Wir fragen: Lohnt es sich z. B. der klugen Frau nicht auch, allein schon für den eignen Herrn und Gemahl schick und schön auszusehen? Wer unsere Gassen wirklich sieht, der weiss, wie prächtig den originellen Berner Fassaden der kräftige, farbige Querstrich, gebildet aus den Schöpfen grossblumiger Geranien, ansteht. Bern, als die Bundesstadt eines neutralen Landes, hat allen Grund, sich auch im Sommer 1915 gehörig zu schmücken. „Bund.“



So jemand schwarze oder farbige Helgen braucht oder gedruckete Sachen die da sind/allerley Büchlein für die Reisenden kummlich/darin die Gegenden abkonterfeyet und beschrieben/oder Helgenbücher für die großen und kleinen Kinder/oder Karten mit Ansichten so da von der Post zugebrungen werden/so möge er die machen lassen beim Buchdruckermeister H. Benteli in Bümpliz welcher solche Sachen verfertiget und feil hält.

Die Zeitschrift „HEIMATSCHUTZ“ erscheint gegen Ende jeden Monats; Jahresabonnemente Fr. 5.— (Postabonnemente Fr. 5.10); der Anzeigenpreis beträgt für die 3-gespaltene Nonpareille-Zeile 50 Rappen, bei Wiederholungen tritt Ermässigung ein. — Anzeigenverwaltung, Druck und Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern.

Le „Bulletin de la Ligue pour la conservation de la Suisse pittoresque“ paraît régulièrement vers la fin de chaque mois. Abonnement annuel, directement fr. 5.—, par la poste fr. 5.10. Prix d'insertion: 50 cts. la ligne nonpareille de 3 colonnes; pour les annonces réitérées prix à convenir. — Régie des annonces et édition Imprimerie Benteli S. A., Bümpliz-Berne.